

# Landkreis Stendal

## Der Landrat



ALTMARK-KÄSEREI  
UELZENA GMBH, BISMARCK

Eing.: 30. Juni 2022

Landkreis Stendal - Postfach 10 14 55 - 39554 Hansestadt Stendal

### Umweltamt

Firma  
Altmark-Käserei Uelzena GmbH  
z.Hd. Geschäftsführer Herrn Braumann  
Wartenberger Chaussee 12  
39629 Bismark (Altmark)

Auskunft erteilt: Herr Loter

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 360

Tel.: +49 3931 607307  
Fax: +49(3931)60-7225  
E-Mail: [umweltamt@landkreis-stendal.de](mailto:umweltamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
LS

Datum:  
27.06.2022

Aktenzeichen: 70W/000/2022-01109

eingegangen: 30.07.2021

Betreff: Grundwasserförderung für Produktionszwecke  
Ort: Altmark-Käserei Uelzena GmbH Bismark  
Gemarkung: Bismark  
Flur: 2 2  
Flurstück: 132/1 1275/132

### Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG)

hier: I . Aufhebung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem AZ: 70202-2-1/2-1304  
II . Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 13 des WHG  
zur Grundwasserförderung für Produktionszwecke

Sehr geehrter Herr Braumann,

hiermit erteilt die untere Wasserbehörde im Landkreis Stendal der

**Firma Altmark-Käserei Uelzena GmbH**  
**vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Braumann**  
**Wartenberger Chaussee 12**  
**39629 Bismark (Altmark)**

folgende Entscheidung:

I . Die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem AZ: 70202-2-1/2-1304 vom 01.07.2004, erteilt für die Firma Altmark-Käserei Uelzena GmbH aus Bismark, für das Zutagefördern von Grundwasser aus zwei Bohrbrunnen zur Sicherung der betrieblichen Trinkwasserversorgung für die Verarbeitung von Milch, für die Herstellung von Milchprodukten sowie für die Brauchwasserversorgung im Produktions- und Kühlkreislauf in Höhe von 405.000 m<sup>3</sup>/a, wird aufgehoben.

Sprechzeiten:  
Di. u. Do. 09:00 - 12:00  
14:00 - 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal

Straßenverkehrsamt zusätzlich:  
Mo. 09:00 - 12:00  
14:00 - 16:00  
Fr. 08:00 - 11:00

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-poststelle@lksdl.de-mail.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC: NOLADE21SDL

II . Gemäß §§ 8, 9 und 13 WHG ergeht diese

## wasserrechtliche Erlaubnis

mit nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

### 1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung

Zutagefördern von Grundwasser aus drei Bohrbrunnen  
zur Sicherung der betrieblichen Trinkwasserversorgung für die Verarbeitung von Milch,  
für die Herstellung von Milchprodukten sowie  
für die Brauchwasserversorgung im Produktions- und Kühlkreislauf

### 2. Umfang der Gewässerbenutzung

Grundwasserförderung in einem Umfang bis zu	<b>Q<sub>a</sub></b>	<b>= 600.000</b>	<b>m<sup>3</sup> jährlich</b>
in einem Förderumfang von bis zu	<b>Q<sub>d</sub></b>	<b>= 1.680</b>	<b>m<sup>3</sup> täglich</b>
mit einer Förderrate bis zu	<b>Q<sub>d</sub></b>	<b>= 70</b>	<b>m<sup>3</sup> stündlich</b>

### 3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

#### **Brunnenbauwerke**

Gewässer:	Grundwasser
Grundwasserkörper:	MBA_1
Flussbereich:	Elbe
Flussgebiet:	Biese
Landkreis:	Stendal
Gemarkung:	Bismark
Flur:	2

#### **Brunnen 1**

Flurstück:	1275/132
Koordinaten:	O-Wert: ca. 671.844 N-Wert: ca. 5.836.764

#### **Brunnen 2**

Flurstück:	1275/132
Koordinaten:	O-Wert: ca. 671.755 N-Wert: ca. 5.836.720

#### **Brunnen 4**

Flurstück:	132/1
Koordinaten:	O-Wert: ca. 671.608 N-Wert: ca. 5.836.523

Koordinaten im Lagestatus 489 (UTM Zone 32 ohne Prefix ETRS89)

#### **wasserrechtlich relevante Gebiete**

Die Brunnenbauwerke befinden sich weder in einem Überschwemmungsgebiet gem. §76 Abs.2 WHG noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gem. §76 Abs.3 WHG. Die Förderung erfolgt außerhalb der Schutzzonen der Wasserfassung des nächstgelegenen Wasserwerkes Bismark. Demnach liegt der Brunnen außerhalb wasserrechtlich geschützter Gebiete (Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) und außerhalb eines Risikogebietes für Überschwemmungen. Der Brunnen befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 nicht in einem Risikogebiet für Hochwasser.

#### 4. Nebenbestimmungen

4.1 Die genehmigte örtliche Lage, die Art, der Zweck und der Umfang der Gewässerbenutzung sind einzuhalten.

Abweichungen von den Antragsdaten, beabsichtigte Änderungen an der Entnahmeanlage, die Einfluss auf die Entnahmemenge aus dem Brunnen zur Folge haben, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal anzuzeigen.

Ebenso sind der unteren Wasserbehörde die Außerbetriebnahme des Brunnens oder sein Übergang auf einen anderen Nutzer oder Eigentümer anzuzeigen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis erlischt bei Veränderung der Inhaltsbestimmungen, der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen.

4.2 Die Gewässerbenutzung ist aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit und der wirtschaftlichen Wasserverwendung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Grundwasserförderung hat so zu erfolgen, dass eine schonende Beanspruchung des genutzten Grundwasserleiters gewährleistet wird.

4.3 Der Gewässerbenutzer hat auf seine Kosten an jeder Entnahmestelle eine geeignete Vorrichtung zur Messung der geförderten Grundwassermenge in Form eines Durchflussmengen Zählers zu installieren. Zur Dokumentation der Entnahmemenge an dem neu abgeteuften Brunnenbauwerk hat das unverzüglich, an den beiden bereits genutzten Brunnen in naher Zukunft, zu erfolgen. Der unteren Wasserbehörde ist **vor Beginn der Ausübung** der Rechte dieser wasserrechtlichen Erlaubnis eine Fotodokumentation sowie zusätzliche Angaben zu übersenden, aus der

Hersteller und Typ-Bezeichnung,  
Seriennummer sowie  
Zählerstand bei Installation

der verbauten Messeinrichtung erkennbar ist. Die untere Wasserbehörde ist unaufgefordert über den Austausch dieser Einrichtung im o.g. Umfang in Kenntnis zu setzen.

4.4 Der Gewässerbenutzer hat auf seine Kosten während der Entnahmepriode folgende Messungen durchzuführen und die Ergebnisse prüffähig in einem Berechnungsbuch zu dokumentieren:

- die jährliche Entnahmemenge aus jedem Brunnen
- die monatliche Entnahmemenge aus jedem Brunnen
- die tägliche Entnahmemenge und Förderzeit aus jedem Brunnen
- den Grundwasserstand in jedem Förderbrunnen jeweils am 1. jeden Monats
- den Grundwasserstand der 5 Grundwasserbeobachtungsrohre (GWBR)

	GWBR P1/92	GWBR P2/92	GWBR P5/97	GWBR P6/21	GWBR P7/21
O-Wert: ca.	671.584	671.820	671.844	671.612	671.617
N-Wert: ca.	5.836.714	5.837.175	5.836.764	5.836.510	5.836.515

jeweils am 1. jeden Monats

4.5 Die aufgezeichneten Messergebnisse sind der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Stendal **sowie** dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Gewässerkundlicher Landesdienst, SG 5.1.4, Postfach 4064, 39015 Magdeburg, **spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres** unaufgefordert zu übergeben.

Die Meldung ist auch dann zu übergeben, wenn keine Grundwasserförderung stattgefunden hat.

4.6 Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, seine wasserwirtschaftlichen Anlagen ordnungsgemäß zu errichten, instand zu halten, nach Betriebs- bzw. Bedienungsanweisungen zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Eine Gefährdung für das Grundwasser ist durch die Gewässerbenutzung nicht zu besorgen.

4.7 Anlagen zur Förderung von Grundwasser sowie zugehörige Anlagenteile müssen dem Stand der Technik entsprechen und dürfen nur von entsprechend qualifizierten Betrieben errichtet werden.

4.8 Die Brunnen sind nach der Einstellung der Grundwasserförderung entsprechend der einschlägigen technischen Regeln zurückzubauen. Als einschlägige technische Regel gilt das DVGW Arbeitsblatt W 135 (A) vom Dezember 2018. Das Rückbauprotokoll ist der unteren Wasserbehörde und dem Landesamt für Geologie und Bergbau unmittelbar nach erfolgtem Rückbau zu übersenden. Mit der Planung und Ausführung des Rückbaues dürfen nur qualifizierte Fachfirmen beauftragt werden. Der Qualifikationsnachweis (gem. DVGW-Arbeitsblatt W 120, Teilgebiet Rückbau oder Präqualifizierung mit Einzelleistung Brunnenrückbau) ist dem Rückbauprotokoll beizufügen.

4.9 Die laufende Kontrolle der Einhaltung der in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erteilten Auflagen obliegt dem Gewässerbenutzer.

4.10 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

4.11 Der Gewässerbenutzer hat auf seine Kosten unmittelbar nach Erlangung der Rechtskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis **Maßnahmen zum Wasserrückhalt im Radegraben oder der Fläche** mit der unteren Wasserbehörde/ unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal abzustimmen und bis zum 31.12.2022 umzusetzen.

4.12 Der Gewässerbenutzer hat auf seine Kosten nach 5-jähriger Erlaubniszeit im Jahr 2027 ein **Grundwassermonitoring** durch eine qualifizierte Fachfirma durchführen zu lassen. Die Anforderung an die Datenerfassung bedingt als Datengrundlage die Messungen aus Nebenbestimmung 4.4. Dabei sind sämtliche förderbedingten Auswirkungen zu interpretieren, insbesondere ist auf das Verhalten des GWBR P5/97, welches als Abgrenzung zur Wasserfassung der Wasserfassung des Wasserwerkes Bismark errichtet wurde, einzugehen.

4.13 Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet bis zum **31.12.2042** erteilt.

## 5. Kostenentscheidung

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **Begründung**

### I. Sachverhalt

Die Firma Altmark-Käserei Uelzena GmbH aus Bismark ist Inhaber einer wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.07.2004 mit der Aktenzeichen 70202-2-1/2-1304 für das Zutagefördern von Grundwasser aus zwei Bohrbrunnen zur Sicherung der betrieblichen Trinkwasserversorgung für die Verarbeitung von Milch, für die Herstellung von Milchprodukten sowie für die Brauchwasserversorgung im Produktions- und Kühlkreislauf in Höhe von 405.000 m<sup>3</sup>/a.

Aufgrund einer geplanten Umstrukturierung der Produktionsabläufe/ Kapazitätserweiterung und den damit einhergehenden zukünftig kalkulierten Mehrbedarf an Grundwasser stellte die Firma

Altmark-Käserei Uelzena GmbH aus Bismark, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Braumann, mit Schreiben vom 30.07.2021, beim Landkreis Stendal, der unteren Wasserbehörde, einen Antrag auf Änderung der Höhe der erlaubten Entnahmemenge auf insgesamt 600.000 m<sup>3</sup>/a.

*Mit Beschluss Nummer 2 M 218/11 vom 12.03.2012 hat das Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt geurteilt, dass Änderungen des erlaubten Benutzungsumfanges grundsätzlich eine neue wasserrechtliche Erlaubnis erfordern, es sei denn, dass gegenüber dem in der Erlaubnis Festgelegten keine Erweiterung vorgenommen wird.*

Die Erhöhung des erlaubten Benutzungsumfanges in beantragter Höhe stellt eine wesentliche Erweiterung des Festgelegten dar, die einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Eine Erhöhung der Grundwasserfördermenge kann dementsprechend nur antragsgemäß in einem neuen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren genehmigt werden. In Absprache mit dem Antragsteller wird der eingereichte Antrag als Neuantrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis angesehen.

Die parallele Gültigkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse aus dem gleichen Brunnenbauwerk ist unzulässig. Die unbefristet erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.07.2004 mit der Aktenzeichen 70202-2-1/2-1304 war zurückzunehmen.

Für die Grundwasserförderung sollen die beiden bereits betriebenen Brunnenbauwerke sowie ein neu geplanter Bohrbrunnen genutzt werden.

Folgende Unterlagen sind Grundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis:

- formloser Antrag vom 30.07.2021
- Vorgangsakte zur bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, AZ: 70202-2-1/2-1304 nebst den Jahresmeldungen über die Entnahme
- Hydrogeologisches Gutachten zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Bismark, FUGRO vom 15.05.2019
- Modellierung zur geplanten Erhöhung der Fördermenge am Standort der Altmark-Käserei Uelzena in Bismark, FUGRO vom 23.09.2019
- Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Wasserverband Gardelegen
- Pumpversuchskonzept, IHU vom 21.10.2020
- Ergebnisbericht zu Pumpversuchen, IHU vom 16.07.2021
- Ergänzungen zur Beantragung vom 14.01.2021
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls UVP, IHU aus Januar 2022
- Erläuterungsbericht zur Beantragung, IHU vom 23.02.2022
- Nachforderungen über dokumentierte Entnahme- u. Pegelstände, Uelzena vom 22.03.2022
- Stellungnahme LHW, gewässerkundlicher Landesdienst vom 01.04.2022
- Ergänzende Angaben zum geplanten/ beantragten Förderregime, Uelzena vom 26.04.2022
- Stellungnahme untere Naturschutzbehörde (uNB) vom 04.05.2022
- Stellungnahme Unterhaltungsverband „Milde/ Biese“ vom 30.05.2022
- Unterlagen zur Nachbesprechung wasserrechtlicher Auflagen/ Nebenbestimmungen zwischen Amtsleiter Umweltamt, uWB und uNB aus Juni 2022
- Aufzeichnungen zur Entwurfsabstimmung der wasserrechtlichen Erlaubnis zwischen der uWB und der Altmark-Käserei Uelzena GmbH

## II. Rechtliche Würdigung

### **Zuständigkeit**

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landkreis Stendal, der unteren Wasserbehörde, für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus den §§ 11 und 12 Abs. 1 WG LSA i.V.m. der Wasser-ZustVO und § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 VwVfG.

### **Begründung der wasserrechtlichen Entscheidung**

Entsprechend des Antrages wurde ein nicht förmliches Verfahren durchgeführt und diese wasserrechtliche Erlaubnis einer Gewässerbenutzung antragsgemäß in Art, Zweck, Umfang und örtlicher Lage erteilt.

Rechtsgrundlagen für die wasserrechtliche Erlaubnis sind die §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 5, 10 und 13 des WHG.

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG stellt das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser eine Benutzung dar.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Maßnahme schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen.

Die Grundwasserförderung erfolgte bisher gemäß der bereits erloschenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem AZ 55.53-62611/2-008-96 vom 20.11.1996 einschließlich nachträglich angeordneter Maßnahmen in Verbindung mit der wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem AZ 55.53 – 62011-078-93 vom 23.08.1995 einschließlich Widerspruchsbescheid vom 08.03.1996. Die erlaubte Fördermenge betrug 980 m<sup>3</sup>/d bzw. 360.000 m<sup>3</sup>/a. Nach dem Feststellen des Erlöschens erfolgte die Grundwasserförderung gemäß der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis mit dem Aktenzeichen mit der Aktenzeichen 70202-2-1/2-1304 vom 01.07.2004 in einem Förderumfang von bis zu 405 000 m<sup>3</sup>/a. Die Erhöhung der Grundwasserfördermenge auf insgesamt bis zu 600.000 m<sup>3</sup>/a entspricht dem perspektivischen Verbrauch für die für die Butter- und Käseproduktion bis zum Jahr 2023 erreicht werden soll.

Die Förderbrunnen 1 und 2 werden seit 1992 betrieben. Sie fördern das Grundwasser aus dem pleistozänen Hauptgrundwasserleiter am Standort der Altmark-Käserei Uelzena GmbH. Der Förderbrunnen 4 wurde durch die Firma Bohr- und Pumpenservice GmbH & Co. KG aus Salzwedel in 2021, bis auf eine Tiefe von 37 m u GOK mit einem Durchmesser DN 300 abgeteuft. Der Brunnen ist im Bereich von 27 – 36 m u GOK in einer Dimensionierung DN 300 verfiltert. Die Aufschlussbohrung zur Herstellung des Brunnenbauwerkes wurde bis zu einer Tiefe von 38 m u GOK vorgenommen.

Für die Brunnengalerie liegen Ergebnisse einer Modellierung vor, die im Ergebnis die modelltechnische Möglichkeit der Erhöhung der Fördermenge auf 600.000 m<sup>3</sup>/a bestätigen. Nach diesem geohydraulischen Simulationsmodell ist die geplante Fördermenge durch die Grundwasserneubildung nach ArcEGMO 2017/2018 gedeckt. Im Rahmen der Erstellung dieses stationären Modells wurde ein Grundwassergleichenplan erstellt.

Die tatsächliche Gewinnbarkeit der beantragten Menge wurde durch einen Demonstrativpumpversuch als mehrstündigen Klarpumpversuch am Brunnen 4 mit einer Förderrate von 80 m<sup>3</sup>/h und mehrtägigen Gruppenpumpversuch aller 3 Förderbrunnen, in der Haupttestphase parallel betrieben mit einer Förderrate von 70 m<sup>3</sup>/h, nachgewiesen.

Am Standort des Brunnens 4 wurde ein guter Grundwasserleiter angetroffen wurde, der über 6 h getestet wurde. Der Grundwasserspiegel wurde bei dieser Pumpleistung von 9,3 m auf 16,86 m abgesenkt. Bereits eine Stunde nach Abschaltung der Pumpe wurde ein Wasserstand gemessen, der nur 9 cm unter dem Ausgangswasserstand lag.

Die Reichweite der Benutzung wurde für diese Entnahme mit 474 m bestimmt. Bei Betrieb aller 3 Brunnen verringert sich die Reichweite nach 72 h Betrieb auf unter 150 m.

Da alle GWBR mit Datenlogger ausgestattet wurden, war festzustellen, dass sich der Wasserspiegel in GWBR 5/97 bei den Pumpversuchen unbeeinflusst zeigt und bei dieser Entnahme kein Einfluss auf das Wasserwerk Bismark festzustellen war. Durch die Inbetriebnahme des neu abgeteufte Förderbrunnen 4 kommt es zu einer Verschiebung des lokalen Absenkungstrichters in Richtung des neuen Standortes.

Eine nachteilige Beeinflussung von Oberflächengewässern und schützenswerten Biotopen, sowie erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme können nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden. Die Grundwasserförderung erfüllt deshalb den Tatbestand als Eingriff gem. § 14 Abs. 1 NatSchG bewertet zu werden. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Wasserrückhalt gem. den Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis relativieren diesen Eingriffstatbestand.

Forstbehördliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da der Absenktrichter sich weit unterhalb der Vegetation zur Verfügung stehenden Schicht ausbildet und zusätzlich das Förderregime aus den 3 Brunnen wechselseitig bis zu einer maximal zulässigen Förderrate von bis zu 70 m<sup>3</sup>/h betrieben wird und Regenerationszeit des Gw-Leiters bedingt.

Die Antragsunterlagen liegen der uWB zur Prüfung vollständig vor.

Bei einer Grundwasserförderung von bis zu  $Q_a = 600.000 \text{ m}^3/\text{a}$  handelt sich um ein Vorhaben gemäß Nummer Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für dieses Vorhaben war gem. Spalte 2 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG durchzuführen. Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach den Kriterien gem. Anlage 3 zu § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die Überprüfung in der ersten Stufe ergab, dass für die beantragte Grundwasserförderung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten der aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Aufgrund dessen besteht keine Veranlassung zur Durchführung der zweiten Stufe im Prüfverfahren und somit in der Rechtsfolge keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung zur UVP-Pflicht konnten keine vorhabenbedingten Auswirkungen festgestellt werden, die Minderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfordern, die nicht schon durch die Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis kompensiert werden. Im Ergebnis liegt ein negatives Ergebnis der Vorprüfung gem. UVPG vor, das heißt die Umweltverträglichkeit der Förderung wird durch die dem Antrag zu Grunde liegenden Antragsunterlagen demonstrativ nachgewiesen, wird jedoch aufgrund der erteilten Nebenbestimmungen zum Grundwassermonitoring während der Gültigkeit dieser wasserrechtlichen Erlaubnis überprüft bzw. einer neuen Bewertung unterzogen.

Gem. Erlass des MULE vom 28.05.2019 (Az. 41.12-05610/4.1) zur Umsetzung der Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014, hier: zentrales UVP-Portal, Erfassung von negativen Vorprüfungen, erfolgt die Erfassung der negativen Vorprüfung gem. UVPG im UVP-Portal ergänzt um den Raumbezug sowie den Ergebnisvermerk im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG. Infolge dieser Erlasslage ist neben vorgenannter Veröffentlichung im UVP-Portal keine weitere öffentliche Bekanntgabe erforderlich, um den Informationspflichten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nachzukommen.

Die Brunnenstandorte sowie Einzugsbereiche liegen nicht auf einer Fläche die als Altlast im Altlastenkataster des Landkreises Stendal registriert ist oder als Altlastenverdachtsfläche gilt. Aus bodenschutzrechtlichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Aufgrund des wechselseitig betriebenen Förderregimes bzw. Parallelbetriebs der Förderbrunnen innerhalb der erlaubten Förderrate von bis zu 70 m<sup>3</sup>/h ist eine Beeinträchtigung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden pflanzen-verfügbaren Grundwassers nicht zu befürchten. Im Einzugsgebiet der Entnahmebauwerke befinden sich keine FFH-Gebiete und keine anderen naturschutzrechtlich geschützten Flächen, die durch die Grundwasserförderung nachhaltig negativ beeinflusst werden könnten. Eine Beeinflussung von Oberflächengewässern und schützenswerten Biotopen ist bei der Grundwasserförderung nicht zu besorgen.

Gem. § 47 Abs.1 WHG Nr. 3 ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass beim Grundwasser die Gewährleistung eines Gleichgewichtes zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung sowie ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.

Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes ist nicht zu besorgen. Die wasserhaushaltliche Verfügbarkeit der beantragten Fördermengen wurde im Rahmen des hydrogeologischen Begleitgutachtens auf Basis aktueller Daten sowie der Auswertungsergebnisse des Pumpversuches, der Entnahmemengen und der Modellierung nachgewiesen. Die geplante Förderung erfolgt nachweislich im Einklang mit dem regionalen Grundwasserhaushalt. Die Ergebnisse lassen keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserstandverhältnisse, den Grundwasserhaushalt oder den Grundwasserchemismus erkennen. Durch die Grundwasserförderung im beantragten Förderumfang sind diesbezüglich keine Verschlechterungen zu erwarten. Um mögliche Bedenken negativer Auswirkungen auf den Naturhaushalt und anderen Schutzgüter auszuschließen sind Nachweise förderbedingter Grundwasserabsenkungen gem. den Nebenbestimmungen durch Erbringung des Grundwassermonitorings angeordnet.

Auf der Basis des unterirdischen Abflusses wurde überschlägig ermittelt, dass für den beantragten Förderumfang eine ausreichende Grundwasserneubildung vorhanden ist. Die erforderliche Neubildungsfläche steht somit zur Verfügung.

Aus der Sicht der Grundwasserbewirtschaftung wird der Grundwasserförderung in der beantragten Größenordnung wasserbilanzseitig zugestimmt. Für die im Einzugsgebiet vorhandenen weiteren Grundwassernutzungen sind aufgrund der vorhandenen Abstände zu den Brunnen bzw. deren Lage in anderem Grundwasserstockwerk keine Beeinträchtigungen durch die erlaubte Grundwasserförderung zu besorgen.

Die Beeinträchtigung der Wasserfassung des Wasserwerkes Bismark durch die geplante Erhöhung der Fördermenge wird aus vorgenannten Gründen ausgeschlossen.

Wasserbilanzseitig kann die beantragte Fördermenge aufgrund des hierfür vorhandenen nutzbaaren Dargebotes erlaubt werden. Diese steht dem Erreichen des im § 47 Abs.1 WHG Nr.3 für das Grundwasser vorgegebenen Zieles entgegen.

Nach Abwägung der genannten Standortgegebenheiten sind keine nachteiligen Auswirkungen für das Allgemeinwohl zu besorgen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung des Vorhabens hätten führen können.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal stehen dem geplanten Vorhaben entsprechend der eingereichten Unterlagen keine wasserwirtschaftlichen Gründe, vorausgesetzt die Nebenbestimmungen unter Punkt 4. werden beachtet und eingehalten, entgegen.

### **Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen finden ihre Rechtgrundlage in § 13 WHG und sind zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabens erforderlich. Sie sind notwendig und zulässig, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren, eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Beeinflussung ihrer Eigenschaften zu verhindern und die bestimmungsgemäße Ausübung der Gewässerbenutzungen zu sichern sowie nachteilige Wirkungen für andere oder auf den Naturhaushalt zu verhindern. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, da sie den Anzeigenden so wenig wie möglich belasten. Die Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

zu 4.1) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die Maßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen. Bei Veränderungen und Abweichungen zu den vorgelegten Unterlagen können neue fachliche oder wasserrechtliche Gesichtspunkte auftreten, die zu bewerten sind und die evtl. mit Nebenbestimmungen zu belasten sind, damit das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

zu 4.2 & 4.9) Gem. § 5 Abs.1 Nr.1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Die Gewässerbenutzung ist mit dem erforderlichen Mindestmaß in Bezug auf Absenkungstiefe, Fördermenge und Laufzeit durchzuführen, um die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten. Der Gewässerbenutzer ist verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhüten und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotener sparsamer Verwendung des Wassers zu erzielen. Die Gewässer sind vor solchen Einwirkungen zu schützen, die ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen und das Wohl der Allgemeinheit gefährden.

Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines (möglichen) Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen [Eingriffsminimierung]. Eine Minimierung des möglichen Eingriffes sowie die effiziente Nutzung des entnommenen Grundwassers, unter Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit der Ressource Wasser, sind bei einer Beregnung außerhalb der Tageszeiten mit den höchsten Temperaturen sukzessiv höchsten Verdunstungsraten gegeben.

zu 4.3) Die Installation und Übersendung einer Dokumentation der verbauten Messeinrichtung sowie die Messung und Dokumentation der Fördermenge aus dem Brunnen dient der Kontrolle der Inanspruchnahme der zugelassenen Grundwasserbenutzung und der zeitlichen Verteilung der Grundwasserförderung.

zu 4.4) Die Dokumentation der Entnahmemenge aus dem Brunnen sowie der Grundwasserstände dient der Kontrolle der Inanspruchnahme des erlaubten Benutzungsumfanges und beruht auf § 13, Abs. 2, Nr. 2 c des WHG. Die Dokumentation ist ferner erforderlich, um die nutzungsbedingten raum-zeitlichen Auswirkungen der Grundwasserförderung auf die Grundwasser Oberfläche und auf den Wasserhaushalt erfassen und bewerten zu können.

zu 4.5) Die Festlegung des 31.03. jeden Jahres als Übergabetermin für die angeordneten Überwachungsergebnisse ergibt sich aus organisatorischen Gründen im Zusammenhang mit ggf. noch erforderlichen Änderungen für die Gewässerbenutzung im laufenden Jahr.

zu 4.6 & 4.7) Die Nebenbestimmungen begründen sich mit § 5 WHG. Danach ist jede Person verpflichtet, die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu verhüten. Die Gewässer sind vor solchen Einwirkungen zu schützen, die ihre Nutzbarkeit beeinträchtigen und das Wohl der Allgemeinheit gefährden.

zu 4.8) Die Anordnung zum Rückbau des Brunnens nach Nutzungseinstellung wurde zur Vorbeugung vor nachteiligen Folgen für das Grundwasser und unter dem Gebot des dauerhaften Schutzes des Grundwassers getroffen. Diesem Gebot dienen auch die Anordnungen zur Nutzung der einschlägigen technischen Regeln für den Brunnenrückbau sowie zur Beauftragung einer für die Planung und die Ausführung des Rückbaus entsprechend qualifizierten Fachfirma.

zu 4.10) Nach § 101 WHG ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, eine Überwachung zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung im zulässigen Rahmen hält, ein Betreten der Grundstücke zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die zur Ausübung der Benutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Zu 4.11) Die mit den Antragsunterlagen eingereichte UVP-Vorstudie benennt die Folgen der erhöhten G-Entnahme mit einer Steigerung der Absenkung des GW-Standes. Die Daten zeigen, dass zwischen dem oberen GWL und dem genutzten GWL II hydraulische Verbindungen bestehen, so dass die förderbedingte GW-Absenkung immer beide GWL betrifft. Aus diesem Grund besteht die Gefahr einer Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels. Somit ist der Eingriffstatbestand gemäß § 14 BNatSchG erfüllt. Die Einleitung des gereinigten Abwassers ab Kläranlage Bismark in den Radegraben wird in der UVP-Vorstudie als gegenregulierender Effekt bezeichnet. Da dieser Graben aufgrund des Gefälles ausschließlich zu einem schnellen Abfluss des Wassers führt, ist dieser benannte Effekt jedoch zu vernachlässigen.

Um die negativen Auswirkungen der Absenkung des GW abzufangen und eine Minderung des Eingriffs in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erreichen, sind Maßnahmen zur Schaffung des Wasserrückhalts im Radegraben umzusetzen. Diese Maßnahmen dienen der Steigerung der langsamen Zuführung von eingeleiteten Wassermengen in das GW.

Der Verursacher, hier: Gewässerbenutzer ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen entspricht einem solchen Ersatz.

Zu 4.12) Das Grundwassermonitoring ist erforderlich, um die Ergebnisse des hydrogeologischen Gutachtens und der UVPG-Unterlage innerhalb des Absenktrichters zu bewerten sowie die angenommenen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG ausschließen zu können und die territorialen Abgrenzungen des Einzugsgebietes zu bestätigen. Weiterhin dient das angeordnete Monitoring der Gewässeraufsichtsbehörde dazu, die durch die Grundwasserförderung eintretenden tatsächlichen Grundwasserstandsveränderungen im bedeckten und unbedeckten Grundwasserleiter des Einzugsgebietes möglichst zu überwachen, zu erfassen und zu bewerten.

zu 4.13) Die Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht im Einklang mit den Fristen gem. § 2 Abs.1 der GrwV, weil nach Ablauf dieser Zeit unter Berücksichtigung der Jahresmeldungen eine erneute vollständige Begutachtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden muss. Dabei sind unter dem Aspekt der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gem. § 47 WHG auch die prognostizierten klimatischen Veränderungen, die betriebliche Entwicklung und die tatsächlichen Wasserverbrauchsmengen zu betrachten, damit auch zukünftig eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung im Flussgebiet gesichert ist. Eine neue wasserrechtliche Erlaubnis kann rechtzeitig beantragt werden.

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung für das Land Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Danach sind die Kosten demjenigen aufzuerlegen, der zu dieser Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Verfügung/Anordnung/Entscheidung) kann innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist, Widerspruch beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Grüßen

Im Auftrag



Loter

Verteiler:

- Adressat
- Wasserbuch
- LHW
- Landesverwaltungsamt
- z.d.A.

### Hinweise

1. Die Erlaubnis kann gemäß § 18 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden.
2. Nach § 13 WHG steht die wasserrechtliche Erlaubnis unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.
3. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die durch Nichterfüllung der erteilten Auflagen entstehen.
4. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet den Gewässerbenutzer nicht von den sich aus anderen Rechtsvorschriften (Genehmigungen, Zustimmungen und weiteren Entscheidungen) ableitenden Pflichten, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewässerbenutzung ergeben könnten. Aus der wasserrechtlichen Erlaubnis kann keine Gewährleistung der Betriebssicherheit und der Funktionsfähigkeit der Anlage hergeleitet werden.
5. Die Erlaubnis ergibt kein Recht auf Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.
6. Errichtung, Betrieb und Instandhaltung o.g. Anlagen dürfen Rechte und Befugnisse anderer nicht beeinträchtigen.
7. Das Land Sachsen-Anhalt erhebt gem. WasEE-VO LSA für das Zutagefördern von Grundwasser ein Wasserentnahmeentgelt. **Die Meldung des tatsächlichen Benutzungsumfanges zur Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes an das Landesverwaltungsamt ist unabhängig von der Jahresmeldung gem. Nebenbestimmung 4.5 dieser wasserrechtlichen Erlaubnis vorzunehmen.**

Link: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/wasserentnahmeentgelt/>